

## Merkblatt zur Verbraucherinsolvenz

Die am 01.01.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung ist am 01.12.2001 geändert worden. Bei einem Schuldner (natürliche Person) sind die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzuwenden, wenn er keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Handelt es sich um einen ehemals selbständigen Schuldner, ist dieser Verbraucher, wenn er weniger als 20 Gläubiger hat und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (Forderungen von ehemaligen Arbeitnehmern oder der Bundesanstalt für Arbeit, auf die die Ansprüche der Arbeitnehmer übergegangen sind, von Finanzämtern wegen nicht gezahlter Lohnsteuer und von Sozialversicherungsträgern wegen nicht gezahlter Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung).

Ziel des Verfahrens ist es, neben einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung dem redlichen Schuldner durch die Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

Das Verfahren gliedert sich in vier Stufen:

- Stufe 1: Außergerichtliche Schuldenbereinigung
- Stufe 2: Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan
- Stufe 3: Verbraucherinsolvenzverfahren
- Stufe 4: Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensperiode)

Die Stufen 2 und 3 werden nur dann durchgeführt, falls das Verfahren in der jeweils vorhergehenden Stufe scheitert !

### **Stufe 1: Außergerichtliche Schuldenbereinigung**

Der Schuldner muss zunächst versuchen, eine Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans (z. B. Ratenzahlung, Stundung oder Teilerlass etc.) zu erzielen. Dieser Einigungsversuch ist Voraussetzung dafür, in das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren (Stufen 2, 3 und 4) zu gelangen.

### **WICHTIG: Bei der außergerichtlichen Einigung mit seinen Gläubigern muss sich der Schuldner von einer geeigneten Stelle beraten lassen !!**

Geeignete Stellen sind neben beispielhaft Schuldnerberatungsstellen und Rechtsberatungen der Arbeitnehmerkammern, auch Rechtsanwälte.

Sollte die außergerichtliche Einigung erfolglos verlaufen, so kann Stufe 2 in Anspruch genommen werden.

### **Stufe 2: Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan**

Nun hat der Schuldner die Möglichkeit, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Diesen Antrag finden Sie auf unserer Downloadseite.

Dem Antrag sind gem. § 305 Abs. 1 InsO **zwingend** folgende Unterlagen und Erklärungen beizufügen:

**a)** Bescheinigung einer geeigneten Stelle (siehe hierzu Stufe 1), dass die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern gescheitert ist. Der außergerichtliche Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen. Das Scheitern der außergerichtlichen Einigung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

**b)** Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung bzw. die Erklärung, dass eine solche nicht beantragt werden soll. Diesem Antrag ist die Abtretungserklärung an den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode gemäß § 287 Abs. 2 S. 1 InsO beizufügen.

**c)** Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht) sowie ein Verzeichnis der Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen. Hierzu muss erklärt werden, dass die Angaben in den Verzeichnissen richtig und vollständig sind.

**d)** Schuldenbereinigungsplan.

Die wichtigste Rolle spielt in Stufe 2 der Schuldenbereinigungsplan. Auf der Grundlage des vorgelegten Plans wird erneut versucht, eine Einigung mit den Gläubigern zu erzielen. Ist die Summen- und Kopfmehrheit der Gläubiger erreicht, besteht die Möglichkeit, die Einwendungen der übrigen Gläubiger

durch eine gerichtliche Zustimmung zu ersetzen, § 309 InsO. Das Antragsverfahren zur Verbraucherinsolvenz ruht für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan.

Wird dieser Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigern voraussichtlich nicht angenommen, kann das Gericht nach Anhörung des Schuldners auf die Durchführung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens verzichten.

Scheitert das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren oder wird es nicht durchgeführt, gelangt man automatisch in Stufe 3.

### **Stufe 3: Vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren.**

Das Gericht prüft, ob es dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgibt. Eröffnungsgründe können Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sein. Weiterhin ist grundsätzlich Eröffnungsvoraussetzung, dass das Schuldnervermögen zumindest zur Deckung der Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten und Vergütung des Treuhänders) ausreicht oder der Schuldner diese Kosten in sonstiger Weise beibringen kann.

Hat der Schuldner kein Vermögen und auch kein ausreichend pfändbares Einkommen, das zur Insolvenzmasse gehört, aus der vorrangig die Verfahrenskosten zu begleichen sind, kann ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gemäß § 4 a InsO gestellt werden. Hierzu ist vom Schuldner zu erklären, ob er wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c StGB verurteilt worden oder ihm in den letzten 10 Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach Restschuldbefreiung erteilt, versagt oder widerrufen worden ist. Dann ist eine Stundung ausgeschlossen.

Liegt ein Eröffnungsgrund vor und sind die Kosten des Verfahrens gedeckt oder gestundet, eröffnet das Gericht das Verbraucherinsolvenzverfahren und setzt einen Treuhänder ein. Dieser hat die Aufgabe, das pfändbare Vermögen des Schuldners, welches zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens vorhanden ist und das er während der Dauer des Verfahrens erlangt, zu verwerten. Der Erlös wird dann vom Treuhänder zunächst zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet (auch bei Stundung) und ansonsten an die Gläubiger verteilt.

Ist das Verbraucherinsolvenzverfahrens abschlussreif und wurde vom Treuhänder Schlussrechnung gelegt, prüft das Gericht den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung.

Liegen keine Versagungsgründe vor, kündigt das Gericht durch Beschluss im Schlusstermin das Restschuldbefreiungsverfahren an und bestellt den Treuhänder für die Wohlverhaltensperiode. Versagungsgründe sind gemäß § 290 Abs. 1 InsO z. B.:

- wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- wenn der Schuldner in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- wenn der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach diesem Antrag unangemessene Schulden gemacht oder sein Vermögen verschwendet hat,
- wenn der Schuldner während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt hat oder in den in Stufe 2 näher beschriebenen Unterlagen und Erklärungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

### **Stufe 4: Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensperiode, 6 Jahre, gerechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens)**

Ist vom Gericht das Restschuldbefreiungsverfahren angekündigt und das Verbraucherinsolvenzverfahren aufgehoben worden, beginnt die Wohlverhaltensperiode. Diese dauert sechs Jahre, gerechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Zeit erhält der Treuhänder den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge (z. B. Arbeitslosengeld, Rente) auf Grund der Abtretungserklärung, vgl. Stufe 2.

Der Treuhänder verteilt die eingenommenen Beträge einmal jährlich gleichmäßig an alle Gläubiger, vorrangig jedoch begleicht er die gestundeten Verfahrenskosten, wenn diese noch offen sind.

Auch während der Wohlverhaltensperiode hat der Schuldner bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Obliegenheiten sind gemäß §§ 295 ff. InsO z. B.:

- die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit. Der Schuldner muss sich um eine Tätigkeit bemühen und darf eine zumutbare Tätigkeit nicht ablehnen;
- eine während dieser Zeit erlangte Erbschaft ist zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben;
- Mitteilungspflichten hinsichtlich eines Arbeitsplatzwechsels oder Wohnortwechsels.

Verstößt der Schuldner gegen diese Auflagen, wird dem Schuldner vom Gericht auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagt. Hat er jedoch während der Wohlverhaltensperiode die Obliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt, erteilt das Gericht dem Schuldner Restschuldbefreiung. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben.

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind jedoch Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte, ausgenommen, ferner Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder und finanzielle Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sowie Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden, § 302 InsO.

Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag eines Gläubigers binnen eines Jahres vom Gericht widerrufen werden, wenn nachträglich Verstöße gegen die oben aufgeführten Obliegenheiten bekannt werden.

Mit Erteilung der Restschuldbefreiung werden die gestundeten und noch nicht beglichenen Kosten des gesamten Verfahrens fällig. Ist der Schuldner zur Zahlung dieses Betrages nicht in der Lage, können die Stundung verlängert und evtl. zu zahlende Monatsraten festgesetzt werden. Ändern sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners wesentlich, hat er dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Konnte der Schuldner die gestundeten Verfahrenskosten auch nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Restschuldbefreiung zurückzahlen, werden sie ihm erlassen.